

Das Ideal der Monopolbourgeoisie ist eine möglichst geschmeidige, die imperialistischen Interessen von Fall zu Fall elastisch genug verwirklichende Einrichtung, die zugleich ihren gegen die Völkermassen gerichteten Charakter nicht allzu deutlich offenbart, wobei gleichzeitig der Glauben erhalten bleiben soll, daß es sich bei dieser Einrichtung um den „Hüter“ von Recht und Gerechtigkeit par excellence handele. Je mehr sich aber der Graben zwischen der Justiz in Westdeutschland und den Volksmassen vertieft, desto schwerer fällt es, eine solche öffentlich kompromittierte Einrichtung durch neue Bezeichnungen, neue Formen zu tarnen. Es nimmt daher auch nicht wunder, daß die Verfasser der Reformschrift im Grunde nur bereits Bekanntes, vielfach schon in den letzten 60 Jahren zur Reform des bürgerlichen Prozesses Gesagtes wiederholen.

Bürgerliche Reformbestrebungen verschleiern Fäulnisprozeß der imperialistischen Gesellschaftsordnung

In diesem Jahrhundert ist viel von einer „Vertrauenskrise“ der Justiz oder einer „Justizkrise“ oder der „Justiznot“ im imperialistischen Deutschland gesprochen und geschrieben worden. Darin spiegelt sich der Fäulnisprozeß dieser Gesellschaft wider. Er hat die herrschenden bürgerlichen Kräfte wiederholt veranlaßt, eine Reform der Justiz auf die Tagesordnung zu setzen. Das Schlagwort „Große Justizreform“ begleitet den deutschen Imperialismus seit der Jahrhundertwende bis auf den heutigen Tag. Die bürgerlichen Juristentage beschäftigten sich in diesem Jahrhundert in den Jahren 190-2, 1908, 1912, 1928, 1931, 1933 (geplant) und 1957, also nicht weniger als siebenmal mit Reformfragen der bürgerlichen Zivilgerichtsbarkeit*. Reformen wurden immer dann angestrengt, wenn sich die Widersprüche im Kapitalismus besonders zuspitzen, also in Krisenzeiten.

Auch das im Jahre 1961 vom Bonner Justizministerium vorgelegte neue Projekt fällt in eine Zeit der deutlich sich ausprägenden Labilität des imperialistischen Systems, in eine Zeit, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Adenauer-Ära zu Ende geht. Notstandsgesetzgebung, verschärfte Unterdrückung der Friedenskräfte, Maßnahmen gegen die Gewerkschaften, Strafrechtsreform und Blutritter'skandale sind nur einige Erscheinungen dafür. Dazu gesellt sich nunmehr die beabsichtigte Reformierung der Zivilgerichtsbarkeit.

Das Wort von der Vertrauenskrise der Justiz ist heute in Westdeutschland wie vor 50 Jahren eine ebenso gebräuchliche wie vornehme Umschreibung für den antinationalen, gegen die Interessen des deutschen Volkes gerichteten Auftrag dieser Justiz. Der ehemalige Generalbundesanwalt G ü d e sprach z. B. im Jahre 1958 im Zusammenhang mit den Vorwürfen und Zweifeln gegenüber der westdeutschen Justiz von der „Gefahr der erneuten Entzweiung zwischen der (west)deutschen Justiz und der deutschen Öffentlichkeit“² 3 und beschwor die Öffentlichkeit, die Vorwürfe gegen die Justiz doch zu unterlassen, da „eine angeschrieene und beschimpfte Justiz“ ihrer „schweren Aufgabe nicht gerecht werden“ könne. Die Ursachen der permanenten Krise der bürgerlichen Justiz sind uns bekannt. Sie liegen darin, daß das imperialistische Recht eben nicht das Recht der breiten Volksmassen ist⁴ 5.

Es ist durchaus zutreffend, wenn der ehemalige Bonner Justizminister S c h a f f e r bei der Übergabe des Kom-

missionsberichts an die Öffentlichkeit feststellte, daß das deutsche Volk „keine innere Bindung an Recht und Gerichte“³ — imperialistischer Prägung, müssen wir hinzufügen — habe.

Wie groß das Unbehagen darüber heute in Westdeutschland ist, davon zeugen Debatten in westdeutschen Landtagen und im Bundestag, die wiederholt in den letzten Jahren die westdeutsche Justiz und das Vertrauen der westdeutschen Bevölkerung vor allem wegen der „unbewältigten Vergangenheit“ zum Gegenstand gehabt haben. Man sucht nach „Begründungen“ für das mangelnde Vertrauen des Volkes in die westdeutsche Justiz und nach neuen Beschwörungsformeln für die Maskierung der immer stärker gegen die friedlichen Interessen des deutschen Volkes gerichteten Tätigkeit der imperialistischen Justiz. Das ist auch der Tenor der Vorschläge zur Zivilprozeßreform. Straffere und schärfere Handhabung der Justiz im staatsmonopolistischen Interesse und Beendigung der Vertrauenskrise ist ihr Ziel. Das ist der nicht zu lösende Widerspruch, in dem sich die Verfasser der von ihnen zur „Verbesserung der Zivilrechtspflege“ unterbreiteten insgesamt 140 Vorschläge befinden.

Der Entwurf erklärt z. B. (S. 61 ff.), der hauptsächlichliche Mangel des gegenwärtigen westdeutschen Rechtslebens bestehe darin, „daß dem Volke das feste Vertrauen zu seinem Recht und zu seinen Richtern fehle“. Recht und Gericht hätten im Volke keine wirkliche Resonanz. Das Volk habe keine innere Bindung an sein Recht und seine Richter. Das Gericht sei ihm nicht das Bollwerk der Rechtssicherheit und der bürgerlichen Freiheit, dem man fraglos und selbstverständlich Achtung und Vertrauen entgegenbringe. Es sei eine „Entfremdung“ vorhanden. „Weite Kreise des deutschen Volkes habe“ keine innerlich verpflichtende Beziehung zum Recht und stehen den Gerichten fremd gegenüber.“ Trotz aller Windungen und Drehungen dürfte jedoch eines deutlich sein: Das Unbehagen ist groß, obwohl man sich nicht voll eingestehen will, wie es Adenauer selbst einmal sagte, wie dünn die Decke eigentlich ist, auf der man steht.

Zwischen der westdeutschen Justiz und den Volksmassen liegt ein breiter Graben. Ihn zu überwinden, gäbe es einfache Mittel: Einbeziehung des Volkes in die Justiztätigkeit, breitere Teilnahme an ihr, Durchbrechung und Abschaffung des privilegierten und dem Volk entgegengestellten Richterstandes und Verantwortung des Richters für seine Rechtsprechung gegenüber dem Volke. Es müßten die Schranken, die bisher die Massen von der Justiztätigkeit fernhielten, niedrigerissen werden. Dazu sind die Imperialisten aber außerstande, denn sie stehen der Bevölkerung fremd gegenüber und fürchten sie.

In der DDR wurde die Justiz von Grund auf demokratisiert. Mit der Entnazifizierung als erstem und notwendigem Schritt wurde zugleich die bis dahin, privilegierte Richterkaste beseitigt und den demokratischen Kräften der Zugang zum Richteramt eröffnet, gleich ob als Berufsrichter oder als Schöffe. Dabei wurde auch die Justiz von Anfang an mit den Volksvertretungen fest verbunden und der Widerspruch zwischen der Justiz und den Volksmassen beseitigt. Heute werden die Richter von den Volksvertretungen gewählt, sie legen vor ihnen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab und sind unmittelbar mit der Bevölkerung verbunden. Zu dieser völlig neuen Justiz besteht ein festes und echtes Vertrauensverhältnis.

⁵ vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1961, Nr. 198, S. 1861.

² Es handelt sich hierbei um den 26., 29., 31., 35., 36., 3T. und 42. Juristentag.

³ Güde, „Zwischen Recht und Unrecht richten“ (Die deutschen Richter und das Dritte Reich), Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. Oktober 1958, S. 7.

⁴ Vgl. z. B. Walter Ulbricht, Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates, Berlin 1960, S. 39 ü.